



VORSCHRIFT QUARTIERMÄRKTE FÜR DAS JAHR 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präsentation des Marktstandes	2
2. Versicherungen	2
3. Energie	2
4. Abfall / Sauberkeit	2
5. Sicherheit	3
6. Hygiene / Lebensmittelstände	3
7. Verhalten auf den Quartiermärkten	4
8. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten.....	5
9. Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen	5
10. Rettung / Polizei / BVB	5
11. Gastgewerbebewilligungen	6

In Ergänzung zur Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte. Diese Vorschrift ist integrierender Bestandteil der Marktbewilligung.

1. Präsentation des Marktstandes

Die Marktstände und Auslagen sind durch den/die Bewilligungsnehmer/in attraktiv zu gestalten.

Es gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen. Die Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben durch Anschrift, Aufdruck, Preisschild usw. bekanntgegeben werden. Sie müssen leicht sicht- und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preise in Euro können zusätzlich angegeben werden.

Reklameschilder/Werbung von Zulieferfirmen dürfen an den Aussenseiten der Geschäfte nicht angebracht werden. Auf den Verkaufshinweisen des/der Geschäftsbetreibers/in kann die Zulieferfirma in geeigneter Form erwähnt werden.

2. Versicherungen

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der/die Geschäftsbetreiber/in hat über eine der Natur des Geschäftes entsprechend genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Die gültigen Unterlagen müssen am Geschäft zur Kontrolle vorhanden sein. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein.

3. Energie

Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Für alles, was als Erzeugnis über eine Steckverbindung angeschlossen wird, braucht es eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) oder ansonsten einen Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV. Sind elektrische Installationen betroffen, die zu einer Anlage gehören, so ist für diesen Teil zusätzlich die EN 60204 Sicherheit von Maschinen zu beachten.

Der Nachweis der Sicherheit muss mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) oder nach Angaben des Herstellers gemäss den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der SiNa oder Prüfbericht darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Die Energiezufuhr von 230 Volt kann für eine einfache Beleuchtung bis max. 1300 Watt zugelassen werden. Für den Strombezug kann zusätzlich zur Standgebühr eine Pauschale berechnet werden. Weitere oder andere Energiebedürfnisse müssen mit dem zuständigen Elektrounternehmen organisiert und direkt abgerechnet werden.

Die Kosten zur Behebung von Schäden durch unsachgemässen Gebrauch der elektrischen Infrastruktur werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Abfall / Sauberkeit

Der/die Bewilligungsnehmende ist für die am Stand anfallenden Abfälle verantwortlich und muss diese fachgerecht entsorgen. Ab dem 1. Oktober 2026 wird bei diesen Abfällen das Verursacherprinzip umgesetzt, d.h. der/die Bewilligungsnehmende muss für die Entsorgung der eigenen

Standabfälle bezahlen. Es müssen entsprechende Basler Gebührensäcke (Bebbi-Säcke) dafür verwendet werden, die es in den Grössen 10, 17, 35 und 60 Liter gibt; das maximale Gewicht pro Sack beträgt 20 kg. Grössere Säcke, zum Beispiel 110-Liter-Säcke, müssen pro 10 kg mit einer Basler Gebührenvignette (Sperrgutvignette) beklebt werden. Bebbi-Säcke und Sperrgutvignetten können an vielen Verkaufsstellen im Kanton Basel-Stadt bezogen werden. Die Entsorgung von Standabfällen ohne Bebbi-Sack oder Sperrgutvignette ist nicht mehr erlaubt und zieht Bussen mit sich. Alternativ können die Bewilligungsnehmenden die eigenen Standabfälle wieder mitnehmen.

Alle Gegenstände und Abfälle müssen von den Bewilligungsnehmer/innen wieder mitgenommen werden. Die Entsorgung von Standabfällen in öffentlichen Abfalleimern ist nicht erlaubt.

Bei Nichteinhaltung dieser Weisung erfolgt der Entzug der Bewilligung. Die Kosten für die Beseitigung widerrechtlich verursachter Verschmutzungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zudem sind die Bewilligungsnehmer/innen verpflichtet, ihre Abfälle zu trennen und Wertstoffe wie Papier, Karton, PET-Flaschen, Aludosen, Metalle, Glas etc. ins Recycling zu geben

5. Sicherheit

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf den Quartiermärkten sowie in den Geschäften verboten.

Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen. Die Dekoration muss aus schwer brennbarem oder entsprechend behandeltem Material bestehen. Für den Umgang mit Flüssiggas sind die Vorschriften der Suva massgebend.

Bei Geschäften mit elektrischen Apparaten zur Speisezubereitung ist ein Handfeuerlöscher CO₂ bis 6 kg und eine Feuerlöschdecke vorgeschrieben.

Die Zuleitungen zur Energieverteilung, Wasser und Abwasser sind im Fussgängerbereich vom/von der Geschäftsbetreiber/in unfallsicher abzudecken. Teppichstücke sind nicht zugelassen. Der/die Geschäftsbetreiber/in hat dafür zu sorgen, dass eine sichere Begehung dieser Stellen jederzeit möglich ist. Bei ungenügender Befolgung dieser Vorschrift erfolgt die Abdeckung zu Lasten des/der Geschäftsbetreibers/in.

Der Zutritt zu den Geschäften ist dem Bewilligungsgeber während den Öffnungszeiten jederzeit zu gewähren.

6. Hygiene / Lebensmittelstände

Für Marktstände und ähnliche Lebensmittelauslagen gelten folgende Vorschriften:

- Sie müssen über geeignete Bedienungswerkzeuge sowie über eine Handwaschgelegenheit beim Verkauf von Lebensmitteln im Freien verfügen und eine Vorrichtung für die Aufnahme von Abfällen aufweisen.
- Sollten Sie als Standbetreiber/in, gemäss Ihrer Bewilligung, Getränke in PET-Flaschen, Aludosen oder Glasflaschen verkaufen, sind Sie verpflichtet, diese zu sammeln und ins Recycling zu geben. Stellen Sie ausreichend Sammelbehälter zur Verfügung oder erheben Sie beim Verkauf der Getränke einen Pfand. Die Sammelbehälter müssen direkt neben dem Abfalleimer positioniert werden.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen und geeignete Schutzvorrichtungen gegen Verunreinigungen aufweisen. Die Waren sind vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen.

- Auf allen Quartiermärkten gilt die Mehrweggeschirrpflicht. Betreffend der Handhabung der Mehrwegpflicht gelten die Bestimmungen des Merkblattes «Mehrweggeschirrpflicht im öffentlichen Raum» vom Amt für Umwelt und Energie.
- Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellter Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit diese hygienisch einwandfrei sind und nicht nachteilig verändert werden (persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein/unrein, Spuckschutz).
- Vor unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe).
- Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Inhalt, Haltbarkeit usw. Anlass geben (z. B. unerlaubte Heilanzeigen).

Vorschriften betreffend Alkoholabgabe:

- Es ist ein Verbotsschild mit dem Hinweis anzubringen, dass alkoholische Getränke an Jugendliche erst ab 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche erst ab 18 Jahren abgegeben werden dürfen.
- Der Ausschank und die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene sind nicht gestattet.
- Gemäss Weisung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ist das Inverkehrbringen sowie der Ausschank von unverzolltem Alkohol verboten.
- Geschäfte mit Erlaubnis zum Alkoholausschank haben einen entsprechenden Vermerk in der Bewilligung. Die Bewilligung zum Alkoholausschank kann bei Verletzung dieser Vorschriften widerrufen werden. Der Entzug der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Der/die Geschäftsbetreiber/in organisiert die erforderlichen Spüleinrichtungen (Wassertank oder Wasseranschluss) und die nötigen Zuleitungen. Sämtliche hygienischen Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinrichtungen einzuhalten. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Anfallende Kosten für Wasser, Abwasser und Energie werden dem Geschäftsbetreiber in Rechnung gestellt.

7. Verhalten auf den Quartiermärkten

Kundgebungen und Demonstrationen sind durch die Kantonspolizei Basel-Stadt bewilligungspflichtig. Praxisgemäss wird die Kantonspolizei Basel-Stadt grundsätzlich keine anderen Veranstaltungen am gleichen Ort zur gleichen Zeit bewilligen, da die Verwendung der öffentlichen Plätze durch die Quartiermärkte eine Sondernutzung darstellt, welche eine andere, gleichzeitige Nutzung dieser Örtlichkeiten nicht zulässt.

Klang- und Musikapparate sowie Lautsprecher unterliegen einer vorgängigen Bewilligung. Die Klangapparate sind so zu installieren und zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen entstehen. Die Basstöne sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Nachbarstände dürfen nicht gestört werden. Der Bewilligungsgeber ist befugt, die Benutzung der Musikanlage sofort zu untersagen.

Die Grünanlagen gehören nicht zum Marktbereich. Auf Grünanlagen darf kein Material deponiert werden.

8. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten

Die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing ist befugt, gegen Personen, die der „Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel“ vom 16. Juni 2009 oder der vorliegenden Vorschrift zuwiderhandeln, administrative Massnahmen zu ergreifen oder ihnen die Marktbewilligung zu entziehen.

Die Marktbewilligung kann nach Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs insbesondere in folgenden Fällen durch Verfügung entzogen werden:

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Marktbewilligung hätte verweigert werden müssen;
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt;
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden;
- Wenn den Weisungen der Fachstelle Messen und Märkte oder der Kantonspolizei nicht Folge geleistet wird;
- Wenn von der Marktbewilligung kein oder nicht gemäss den Vorgaben Gebrauch gemacht wird;
- Wenn die in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen beziehungsweise Auflagen nicht befolgt werden.

Bei schwerwiegenden Verstössen oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann das Geschäft überdies sofort und entschädigungslos geschlossen werden.

Die Behebung der Beanstandung vermittelt keinen Anspruch auf Neuerteilung der Marktbewilligung.

Als administrative Massnahme kann auch eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.

Die Behörde ist bei Nichteinhaltung der in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen/Auflagen oder der vorliegenden Vorschrift befugt, weitergehende Kosten für Ersatzvornahmen und Umtriebe voll in Rechnung zu stellen.

9. Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen

Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

Für die Öffentlichkeit bestimmte Nutzungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Zu berücksichtigen nach dem NöRG sind insbesondere folgende Anforderungen:

Wege, Gehflächen: Breite min. 1.80m. Beträgt die Breite in Ausnahmen weniger als 1.80m, müssen Ausweichmöglichkeiten mit einer Länge von min. 4.00m gegeben sein.

Restauration: Hindernisfrei gestaltet: min. 25% der Tische (Richtwert).

Bedienelemente: (z.B. Kartenterminals): Höhe zwischen 0.80m und 1.10m. Bedienelemente dürfen max. 0.25m in Nischen oder hinter vorstehenden Elementen wie Sockel und Ablagen zurückschwenkbar sein.

10. Rettung / Polizei / BVB

Über das ganze Marktareal muss für die Rettung (Feuerwehr und Sanität) eine durchgehende Fahrrinne von mindestens 3.50m Breite und 4.50m Höhe für eine ungehinderte Zu- und Durchfahrt frei bleiben. Bei Stellen von Mobiliar sind die Schleppkurven für Feuerwehrfahrzeuge gemäss der Richtlinie für Feuerwehrezufahrten zu beachten. Die Hydranten auf dem ganzen Areal müssen jederzeit und ungehindert zugänglich sein. Die Zugänge zu den Gebäuden auf dem Areal müssen jederzeit und ungehindert gewährleistet sein. Bei einer Schliessung des Platzes mittels Vaubangittern muss eine unverzügliche Öffnung für die Entfluchtung und Zufahrt der Rettungskräfte gewährleistet sein.

Während der Nutzung (inkl. Auf- und Abbau) darf der Fahr- / Fussgängerkehr und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittel nicht unnötig behindert werden. Es ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Während den Sperrzeiten wird das Areal mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt (ausgenommen Notfalldienste), welches auch für den Veranstalter, dessen Helfer, Lieferanten und Mitwirkende Gültigkeit hat.

Der Güterumschlag hat innerhalb der Güterumschlagzeiten (Montag bis Samstag, 0500 - 1100 Uhr) zu erfolgen. Falls der Güterumschlag in ausserordentlichen und begründeten Fällen nicht während den Güterumschlagszeiten durchgeführt werden kann, ist für das Befahren der Innenstadt, bei Veranstaltungen, die Abteilung Verkehrssicherheit, Temporäre Verkehrsmassnahmen, Clarastrasse 38, 4005 Basel, kapo.veranstaltungen@isd.bs.ch, zu kontaktieren, um eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.

Der Bus- und Trambetrieb darf durch den Markt nicht behindert werden.

11. Gastgewerbebewilligungen

Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Abteilung Gastgewerbebewilligungen, Münsterplatz 11, 4051 Basel

Wirten: Standbetreiberinnen und Standbetreiber, welche Speisen und Getränke für die Konsumation an Ort und Stelle (mit Tischen, Stühlen etc.) anbieten, benötigen gemäss dem Gastgewerbegesetz eine Bewilligung der Abteilung Gastgewerbebewilligungen:

- a) Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligungen: Diese Bewilligungen können für einzelne Anlässe (Markttag) beantragt werden
- b) Restaurationsbewilligungen: Für die permanente Bewirtung der Marktbesucherinnen und Besucher wird eine Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe benötigt.
- c) Wirten im Bagatellbereich: Unter Einhaltung folgender Bedingungen ist keine Betriebsbewilligung erforderlich: Maximal 10 Steh- oder Sitzplätze auf max. 20m² / Verbot von Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken

Für den Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen) zur Mitnahme wird gemäss Bundesgesetz über die gebrannten Wasser eine Kleinhandelsbewilligung benötigt. Bewilligungsfrei ist der Verkauf von Bier, Wein und Schaumweinen unter Berücksichtigung des Jugendschutzes.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG BS 562.320) (<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)

- Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG BS 562.350)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 (SG BS 952.300)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Umweltschutzgesetz Basel-Stadt
Vom 13. März 1991, Stand 01. Juli 2020 (SG BS 780.100 §20) -
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Gastgewerbegesetz Basel-Stadt
vom 15. September 2004 (SG BS 563.100)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)

**Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Aussenbeziehungen und Standortmarketing**

**Fachstelle Messen und Märkte
Marktplatz 30a
4001 Basel
Tel: +41 61 267 70 43
E-Mail: messenundmaerkte@bs.ch**